

<u>Fassung vom 14.12.2003</u>	<u>Fassung vom 25.08.2021</u>
<p>§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit</p> <p>1. Zweck des Vereins ist es,</p> <p>1.1. die Gesundheitsförderung und der Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch reiten, Fahren und Voltigieren;</p> <p>1.2. die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;</p> <p>1.3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;</p> <p>1.4 die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;</p> <p>1.5 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;</p> <p>1.6. die Förderung des Natur- Umweltschutzes;</p> <p>1.7. die Förderung des Turniersports,</p>	<p>§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit</p> <p>1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere durch folgende Schwerpunkte:</p> <p>1.1. Ausbildung von Reiter*innen, Fahrer*innen und Pferd in allen Disziplinen,</p> <p>1.2. Förderung des Leistungs- und Turniersports in allen reiterlichen Disziplinen,</p> <p>1.3. Förderung des Breiten- und Jugendsports in allen reiterlichen Disziplinen.</p>

<p>§ 4 Mitgliedschaft</p> <p>5. Die Mitgliedschaft endet</p> <ol style="list-style-type: none"> a) mit dem Tod des Mitglieds, b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, sie ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres durch formlose Kündigungserklärung zulässig, und zwar bis zum 15.11. des laufenden Kalenderjahres, c) durch Ausschluß aus dem Verein. <p>6. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb dieser Frist nicht Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß.</p>	<p>§ 4 Mitgliedschaft</p> <p>5. Die Mitgliedschaft endet</p> <ol style="list-style-type: none"> a) mit dem Tod des Mitglieds, b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres durch formlose Kündigungserklärung zulässig, und zwar bis zum 15.11. des laufenden Kalenderjahres, c) durch Ausschlus aus dem Verein. <p>6. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschlus des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschlus ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschlus ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb dieser Frist nicht Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschlus.</p>
<p>§ 6 Mitgliedsbeiträge</p> <p>1. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden in Form einer Beitragssatzung von der Mitgliederversammlung festgesetzt.</p>	<p>§ 6 Mitgliedsbeiträge</p> <p>1. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden in Form einer Finanzordnung von der Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung festgesetzt.</p>
<p>§ 7 Organe</p> <p>1. Die Organe des Vereins sind</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand, c) der geschäftsführende Vorstand, d) der erweiterte Vorstand und e) die Vereinsjugend. 	<p>§ 7 Organe</p> <p>1. Die Organe des Vereins sind</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung, b) der Vorstand, c) der geschäftsführende Vorstand, d) der erweiterte Vorstand und e) die Vereinsjugend.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden des Vorstandes (bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung soll jeweils im ersten Quartal eines Geschäftsjahres erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes sowie die Wahl des erweiterten Vorstandes und des (der) Kassenprüfers (-in),
 - b) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - c) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
 - d) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand,
 - e) Beratung von Maßnahmen zur Einwerbung von Spenden,
 - f) Beratung über die Grundzüge der Ausgabenstruktur für das kommende Geschäftsjahr,
 - g) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - h) Beschlussfassung über die Beitragssatzung, die Finanzordnung, den Aufgabenverteilungsplan und die Jugendordnung,
 - i) Bestätigung des durch die Jugendvollversammlung gewählten Jugendwartes.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der erschienenen Mitgliederzahl beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung nicht ein anderes Quorum vorsieht. Auch alle Mitglieder des Vorstandes sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Im Falle von Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes (bei dessen Verhinderung: seines Stellvertreters) den Ausschlag. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.

§ 8 Mitgliederversammlung/ Jahreshauptversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden/ **der Vorsitzenden** des Vorstandes (bei dessen Verhinderung von seinem/ **ihrer** Stellvertreter***in**) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen **in Textform** einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung soll jeweils im ersten Quartal eines Geschäftsjahres erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes sowie die Wahl des erweiterten Vorstandes und des/ **der** Kassenprüfers/ **Kassenprüferin**
 - b) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - c) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
 - d) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschlu**ss** durch den Vorstand,
 - e) Beratung von Maßnahmen zur Einwerbung von Spenden,
 - f) Beratung über die Grundzüge der Ausgabenstruktur für das kommende Geschäftsjahr,
 - g) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - h) Beschlussfassung über die Finanzordnung, **die Geschäftsordnung**, den Aufgabenverteilungsplan und die Jugendordnung,
 - i) Bestätigung des durch die Jugendvollversammlung gewählten Jugendwartes/ **gewählter Jugendwartin**.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der erschienenen Mitgliederzahl beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung nicht ein anderes Quorum vorsieht. Auch alle Mitglieder des Vorstandes sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Im Falle von Stimmgleichheit gibt die Stimme des/ **der** Vorsitzenden des Vorstandes (bei dessen Verhinderung: seines/ **ihrer** Stellvertreter**in**) den Ausschlag. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.

§ 9 Der Vorstand**I Geschäftsführender Vorstand**

2. Dem Vorstand gehören an
- der Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende,
 - der Kassenwart
 - der Schriftführer
 - der Jugendvertreter.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart; Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine zweijährige Amtsperiode gewählt. Die Wahlen erfolgen nach folgendem Modus:
- Vorsitzender und Kassenwart in den Jahren mit ungerader Jahreszahl,
 - Stellvertretender Vorsitzender, Schriftwart und Jugendwart in den Jahren mit gerader Jahreszahl.
- Die 1. Amtsperiode des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schriftwarts und des Jugendwart dauert ein Jahr. Jedes Vereinsmitglied kann Wahlvorschläge für die Wahl des Vorstandes einbringen. Die Wahl erfolgt auf Antrag geheim mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ein neues Vorstandsmitglied geheim mit einfacher Mehrheit für den Rest der Amtsperiode wählt.
6. Über alle Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, in dem alle Anträge und die Abstimmungsverhältnisse aufgezeichnet werden müssen. Das Protokoll ist durch den Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Der Vorstand**I Geschäftsführender Vorstand**

2. Dem Vorstand gehören an
- der/ die Vorsitzende,
 - der/ die stellvertretende Vorsitzende,
 - der/ die Kassenwart*in
 - der/ die Schriftführer*in
 - der/ die Jugendvertreter*in.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/ die Vorsitzende, der/ die stellvertretende Vorsitzende und der/ die Kassenwart*in; Jede*r ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der/ die stellvertretende Vorsitzende und der/ die Kassenwart*in nur im Falle der Verhinderung des/ der Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine zweijährige Amtsperiode gewählt. Die Wahlen erfolgen nach folgendem Modus:
- Vorsitzende*r und Kassenwart*in in den Jahren mit ungerader Jahreszahl,
 - Stellvertretende*r Vorsitzende*r, Schriftführer*in und Jugendvertreter*in in den Jahren mit gerader Jahreszahl.
- Die 1. Amtsperiode des/ der stellvertretenden Vorsitzenden, des/ der Schriftführer*in und des/ der Jugendführers/ -führerin dauert ein Jahr. Jedes Vereinsmitglied kann Wahlvorschläge für die Wahl des Vorstandes einbringen. Die Wahl erfolgt auf Antrag geheim mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ein neues Vorstandsmitglied geheim mit einfacher Mehrheit für den Rest der Amtsperiode wählt.
6. Über alle Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, in dem alle Anträge und die Abstimmungsverhältnisse aufgezeichnet werden müssen. Das Protokoll ist durch den/ die Schriftführer*in zu unterzeichnen.

8. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer(-in), der (die) nicht dem Vorstand angehören darf. Diese haben die Verwaltung der Vereinsmittel zu prüfen, der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und die Entlastung des Kassenwarts und des Vorstandes zu beantragen. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers unmittelbar nach Ablauf seiner Amtszeit ist nicht zulässig.

II Der erweiterte Vorstand

2. Dem erweiterten Vorstand gehören an
 - der Sportwart,
 - die Beisitzer und
 - der Breitensportbeauftragte.
6. Der Sportwart berät den geschäftsführenden Vorstand insbesondere in Fragen der Gestaltung des Sportangebotes, des Sport- sowie des Wettkampfbetriebes.
8. Der Breitensportbeauftragte berät und vertritt den geschäftsführenden Vorstand soweit es die Belange des Breitensports betrifft.

§ 10 Die Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist der freiwillige Zusammenschluß aller Mitglieder dieses Vereines die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie der gewählten Jugendvertreter. Sie nimmt die Aufgaben der Jugendhilfe wahr.
2. Die Organe der Vereinsjugend sind
 - die Jugendvollversammlung,
 - der Jugendvertreter.

§ 12 Auflösung

2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an einen als gemeinnützig anerkannten Verein der Gemeinde Schmalensee, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

8. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer*innen, der/ die nicht dem Vorstand angehören darf. Diese haben die Verwaltung der Vereinsmittel zu prüfen, der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und die Entlastung des/ der Kassenwarts/ -wartin und des Vorstandes zu beantragen. Die Wiederwahl eines/ einer Kassenprüfers/ -prüferin unmittelbar nach Ablauf seiner/ ihrer Amtszeit ist nicht zulässig.

II Der erweiterte Vorstand

2. Dem erweiterten Vorstand gehören an
 - der/ die Sportwart*in,
 - die Beisitzer und
 - der/ die Breitensportbeauftragte.
6. Der/ die Sportwart*in berät den geschäftsführenden Vorstand insbesondere in Fragen der Gestaltung des Sportangebotes, des Sport- sowie des Wettkampfbetriebes.
8. Der/ die Breitensportbeauftragte berät und vertritt den geschäftsführenden Vorstand soweit es die Belange des Breitensports betrifft.

§ 10 Die Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist der freiwillige Zusammenschluss aller Mitglieder dieses Vereines die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie der gewählten Jugendvertreter*innen. Sie nimmt die Aufgaben der Jugendhilfe wahr.
2. Die Organe der Vereinsjugend sind
 - die Jugendvollversammlung,
 - der/ die Jugendvertreter*in.

§ 12 Auflösung

2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schmalensee, verbunden mit der Auflage, diese Mittel dann gemeinnützigen Zwecken zukommen zu lassen.